

**ASSOCIATIONS CONFERENCE FORUM
KONFERENZFORUM DER VEREINIGUNGEN
(in der Folge "AC Forum")**

STATUTEN

Am 24. Mai 2000 erfolgte die Gründung einer gemeinnützigen Vereinigung laut österreichischem Vereinsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 233/1951, deren Statuten in der Folge angeführt sind:

Name und eingetragener Sitz

Paragraph 1

Der Name des Vereins ist Associations & Conference Forum (Konferenzforum der Vereinigungen - AC Forum).

Paragraph 2

Der eingetragene Sitz des AC Forums ist Wien, Österreich.

Der eingetragene Sitz des AC Forums kann auf Beschluss des Vorstandes an einen anderen Ort in Österreich verlegt werden.

Der Vorstand kann die Gründung von Niederlassungen in Österreich und/oder im Ausland beschließen. Niederlassungen verbleiben in der Verantwortung des Vorstandes.

Zweck und Ziele

Paragraph 3

Das AC Forum ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Es bezweckt folgende Ziele:

- Bereitstellung einer Kommunikations- und Netzwerkplattform für leitende Personen von Vereinigungen, die in Konferenzorganisation und ähnlichen Aktivitäten;
- Ermöglichung des Informationsaustausches zwischen Mitgliedern zur Verbesserung sowohl des Vereinsmanagements als auch der Organisation von Konferenzen und damit verbundener Aktivitäten;
- Erhöhung der Professionalität und Erweiterung von Fachwissen und internen Kenntnissen, die bei Vereinigungen und unter leitenden Personen in der Konferenzorganisation verfügbar sind;
- Erbringung von Leistungen und Beiträgen zur besseren Organisation von Verbänden und Konferenzen;
- Bereitstellung einer Plattform zur Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder in ihrem Dialog mit Lieferanten, Klienten, Interessensgruppen, Aufsichtsgremien und anderen Körperschaften in ihrem jeweiligen Bereich.

Paragraph 4

Zusätzlich zu den in Paragraph 3 angeführten Zielen hat das AC Forum folgende Aufgaben:

- die Organisation regelmäßiger Sitzungen; und/oder jegliche Kommunikationsmittel, um die oben angeführten Ziele zu ermöglichen

Arten der Mitgliedschaft

Paragraph 5

Die Mitgliedschaft steht allen Organisationen offen, die im jeweiligen Gründungsland als nicht auf Gewinn ausgerichtete Vereinigung rechtswirksam eingetragen sind.

Paragraph 6

Das AC Forum hat zwei Arten von Mitgliedern: Vollmitglieder und vorläufige Mitglieder.

Paragraph 6.1

Die Vollmitgliedschaft steht allen Organisationen offen, die folgende Kriterien erfüllen:

- die Organisation ist eine supranationale Vereinigung, die eine bestimmte Tätigkeit oder ein Berufsfeld vertritt; sie darf keine Handelsorganisation sein
- Die Organisation verpflichtet sich, sich durch ihr Fortbildungsangebot und ihre Generalversammlung voll an den Aktivitäten des AC-Forums in Europa zu beteiligen;
- die Organisation darf keinen Vereins- oder Kongressveranstalter mit der Leitung seiner Organisation beauftragen, sofern die Firma nicht von der gemeinnützigen Organisation gegründet wurde, um ausschließlich den Zielen der gemeinnützigen Organisation gemäß ihrer Vereinsstatuten zu dienen;
- die Organisation veranstaltet regelmäßige Konferenzen, z.B. alle 2 Jahre mit zumindest 2000 angemeldeten Teilnehmern;
- Die Organisation ist Eigentümerin und Initiatorin der Konferenz und der Programmstruktur unter der geschäftsführenden Verantwortung eines erfahrenen Mitarbeiters, der für die Tagesgeschäfte verantwortlich ist.

Paragraph 6.2

Die vorläufige Mitgliedschaft steht jenen Organisationen offen, die zum Bewerbungszeitpunkt nicht alle Kriterien für eine Vollmitgliedschaft erfüllen, jedoch eindeutig beabsichtigen, die Kriterien für eine Vollmitgliedschaft innerhalb der darauffolgenden drei Jahre zu erfüllen. Die vorläufige Mitgliedschaft wird für den Zeitraum eines Jahres auf Beobachtungsbasis gewährt und muss nach Ablauf dieses Zeitraums erneuert werden. Die Erneuerung ist nur in jenen Fällen in Betracht zu ziehen, wo eine ausreichende wechselseitige Beziehung mit dem AC Forum vorliegt, und eine weitere Zusammenarbeit daher von Nutzen ist. Vorläufige Mitglieder haben kein Stimmrecht und haben kein Anrecht auf Vorstandspositionen.

Antrag auf Mitgliedschaft

Paragraph 7

Organisationen, die eine Vollmitgliedschaft oder vorläufige Mitgliedschaft anstreben, haben dem AC Forum das ausgefüllte und vom Präsidenten oder einer anderen gesetzlich berechtigten Person unterschriebene Antragsformular vorzulegen. Auf Einladung durch das AC Forum haben sie ihre Organisation während der darauffolgenden Generalversammlung vorzustellen.

Paragraph 8

Die Entscheidung über die Aufnahme eines Mitgliedes wird von der Generalversammlung auf Empfehlung des Vorstandes getroffen.

Rechte und Pflichten von Mitgliedern

Paragraph 9

Mitglieder sind zur Teilnahme an allen Sitzungen des AC Forums und zur Nutzung all seiner Einrichtungen berechtigt. Die Veranstaltungen des AC-Forums stehen ausschließlich angestellten oder und unter Vertrag stehenden Mitarbeitern offen, die direkt für die Vereinigung arbeiten und in ihrem Namen auftreten können.

Paragraph 10

Vollmitglieder in gutem Ansehen können:

- an allen Aktivitäten des AC-Forums teilnehmen;
- Vorschläge zur Diskussion bei den Generalversammlungen vorlegen;
- über einen ernannten Stimmrechtsdelegierten, der ein Mitarbeiter ist, ein Stimmrecht haben;
- einen Mitarbeiter zur Wahl in den Vorstand kandidieren lassen.

Paragraph 11

Die Mitglieder haben die Interessen des AC Forums bestmöglich zu vertreten und jedwede Handlung zu unterlassen, die das Ansehen, Zweck und Ziele des AC Forums beeinträchtigen könnte. Die Mitglieder haben die Statuten des AC Forums einzuhalten und die Beschlüsse der Generalversammlung zu respektieren. Die Mitglieder bezahlen einen von der Generalversammlung festgelegten jährlichen Mitgliedsbeitrag.

Paragraph 12

Mitglieder haben alle Diskussionen innerhalb des AC Forums vertraulich zu behandeln und dafür zu sorgen, dass diese nicht außerhalb des Kreises der AC-Forumsmitglieder ausgetauscht werden sollen.

Kündigung und Ausschluss von Mitgliedschaften

Paragraph 13

Jedes Mitglied hat das Recht, die Mitgliedschaft im AC Forum jederzeit mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen, der bis spätestens 30. September eines Kalenderjahres an den Generalsekretär am eingetragenen Sitz des AC Forums zu senden ist.

Paragraph 14

Die Mitgliedschaft ist bei Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitglieds zu kündigen, die bei Insolvenz, Eröffnung eines Konkursverfahrens, Auflösung oder Deregistrierung der jeweiligen Vereinigung / des Firmenregisters oder wenn die Organisation die Mitgliedschaftskriterien gemäß Paragraph 6.1 nicht mehr erfüllt, eintritt.

Paragraph 15

Der Vorstand kann ein Mitglied, das die Mitgliedsbeiträge nicht innerhalb von drei Monaten nach Ausstellung der Rechnung bezahlt, suspendieren. Diese Suspension hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge. Die Nichtzahlung der Beiträge bis Mai des Rechnungsjahres führt zu einer Empfehlung an die Generalversammlung, die Mitgliedschaft zu beenden. Die Mitgliedschaft kann bei Zahlung wiederaufgenommen werden. Suspendierte Mitglieder haben nicht mehr die Rechte von Mitgliedern.

Paragraph 16

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Beschluss der Generalversammlung bei grober Pflichtverletzung, unehrenhaftem Verhalten oder Maßnahmen, die unvereinbar mit oder schädlich für das AC Forum sind, beschlossen werden.

Paragraph 17

Mitglieder haben der Umsetzung der Ziele des AC Forums beizutragen, indem sie regelmäßig an den Jahres- und Generalversammlungen teilnehmen. Vorbehaltlich einer Entscheidung bei der Generalversammlung liegt ein Ausschließungsgrund bei dreimaliger Abwesenheit in Folge vor.

Paragraph 18:

Mitglieder, deren Ausschluss empfohlen wird, haben das Recht, das Schiedsgericht anzurufen (Paragraph 21)

Paragraph 19

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mittels Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden

Paragraph 20

Mitglieder haben im Fall einer Kündigung oder eines Ausschlusses keinen Anspruch auf das Vermögen des AC Forums.

Schiedsgericht

Paragraph 21

Alle Streitigkeiten betreffend Mitgliedschaften sind durch ein Schiedsverfahren zu entscheiden. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen, die von den Mitgliedern ernannt werden. Das Schiedsgericht entscheidet in Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit der Mehrheit der Stimmen. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Urteile sind endgültig, soweit die interne Situation des AC-Forums betroffen ist.

Generalversammlung

Paragraph 22

Die Generalversammlung ist eine „Mitgliederversammlung“ gemäß dem österreichischen Vereinsgesetz 2002.

Paragraph 23

Die Generalversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten.

Paragraph 24

Eine außerordentliche Generalversammlung wird abgehalten, wenn:

- sie vom Vorstand für notwendig erachtet wird; oder
- wenn dies von der ordentlichen Generalversammlung verlangt wird; oder
- wenn sie von mindestens 10 % der Vollmitglieder schriftlich vorgeschlagen wird.

Eine außerordentliche Generalversammlung wird spätestens drei Monate nach der Einberufung bzw. dem Antrag auf Einberufung einer Sitzung abgehalten.

Paragraph 25

Die Sitzungen des AC-Forums werden durch den Präsidenten und den Generalsekretär einberufen.

Paragraph 26

Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an der Generalversammlung spätestens zehn Wochen vor Stattfinden einzuladen. In der Einberufung sind Ort, Datum und Uhrzeit der Sitzung sowie die Punkte der Tagesordnung anzugeben. Die Sitzungsunterlagen werden den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung zugesandt.

Paragraph 27

Anträge von Mitgliedern betreffend die Tagesordnung sind spätestens 40 Tage vor Stattfinden der Generalversammlung an den Generalsekretär zu stellen. Verspätete Anträge, die neue Themen betreffen, werden nur berücksichtigt, wenn es die Zeit erlaubt. Wenn nicht, werden sie an den Vorstand überwiesen.

Paragraph 28

Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an einer außerordentlichen Generalversammlung spätestens sechs Wochen vor Stattfinden einzuladen. In der Einberufung sind Ort, Datum und Uhrzeit der Sitzung sowie die Punkte der Tagesordnung anzugeben.

Paragraph 29

Nur Vollmitglieder in gutem Ansehen, die bei der Generalversammlung anwesend oder vertreten sind, sind stimmberechtigt. Jedes anwesende Vollmitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsvollmachten sind gestattet. Jedes anwesende Vollmitglied darf nicht mehr als einen Vertreter haben. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vollmitglieder anwesend oder vertreten ist.

Paragraph 30

Der Präsident des AC Forums ist Vorsitzender der Generalversammlung. Ist der Präsident verhindert, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz der Versammlung.

Paragraph 31

In der Generalversammlung abgehaltene Abstimmungen und verabschiedete Beschlüsse benötigen eine Stimmenmehrheit der bei der Abstimmung anwesenden oder vertretenen Vollmitglieder. Beschlüsse zur Abänderung der Statuten oder zur Auflösung des AC Forums benötigen eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der bei der Abstimmung anwesenden oder vertretenen Vollmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende die ausschlaggebende Stimme.

Paragraph 32

Die Generalversammlung ist zu folgenden Beschlüssen ermächtigt:

- (a) Strategieplanung und Festlegung der Richtlinien des AC Forums;
- (b) Annahme des Geschäftsberichtes;
- (c) Genehmigung des Jahresabschlusses sowie der Jahresabschlüsse und geprüften Bilanzen;
- (d) Genehmigung des geplanten Budgets;
- (e) Beschlussfassung zu jedem Tagesordnungspunkt;
- (f) jederzeitige Ernennung und Entlassung von Vorstandsmitgliedern;
- (g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
- (h) Beschlussfassung über Mitgliedschaften;
- (i) Abänderung der Statuten;
- (j) Bestellung von Rechnungsprüfern;
- (k) Auflösung des AC Forums.

Paragraph 33

Wenn es für die effiziente Abwicklung der Geschäfte angemessen ist, können Entscheidungen und Wahlen zwischen den Generalversammlungen durch schriftlichen Beschluss unter Verwendung von elektronischen Abstimmungen getroffen werden. Solche Entscheidungen werden in die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung aufgenommen.

Vorstand

Paragraph 34

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes darf acht nicht überschreiten. Alle Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung mit der absoluten Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gewählt. Der Vorstand besteht aus einem Präsident, Vizepräsidenten, Generalsekretär, Kassier, einem Bildungsbeauftragten und höchstens drei weiteren Mitgliedern. Jedes Vollmitglied kann nur eine Position im Vorstand innehaben.

Paragraph 35

Der Präsident und der Vizepräsident veröffentlichen im Namen des Vorstands mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung eine Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für Positionen im Vorstand oder wenn eine Stelle frei wird und es sinnvoll ist, sie für einen Teil der Amtszeit zu ernennen.

Vorstandspositionen sind offen für dauerhafte führende Mitarbeiter einer Vollmitglieder.

In der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen ist die Anzahl der verfügbaren Stellen anzugeben, die vom Vorstand in Übereinstimmung mit Paragraph 34 festgelegt wird.

Paragraph 36

Nur ein Vorstandsposten kann von einer Person aus einer Mitgliedsorganisation besetzt werden, die ihren Sitz nicht in Europa hat.

Paragraph 37

Die Generalversammlung wählt mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder den Vizepräsidenten. Der Vizepräsident wird nach der Amtszeit des amtierenden Präsidenten automatisch zum Präsidenten.

In Ausnahmefällen, wenn es keinen Vizepräsidenten gibt, wählt die Generalversammlung einen Präsidenten.

Die Generalversammlung wählt die übrigen Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand entscheidet, wer die Positionen des Kassiers, des Generalsekretärs und des Bildungsbeauftragten besetzt.

Paragraph 38

Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Keine Einzelperson darf länger als 8 aufeinander folgende Jahre im Vorstand vertreten sein. Bei den Wahlen wird darauf geachtet, dass nicht alle Amtszeiten gleichzeitig wechseln.

Die Vorstandsmitglieder werden wie folgt bestellt:

- (a) Der Präsident wird für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt, nachdem er/sie vorzugsweise bereits zumindest zwei Jahre als Vizepräsident im Vorstand vertreten war. Der Präsident muss einer Mitgliedsorganisation mit Sitz in Europa angehören.
- (b) Falls der Präsident nicht in der Lage ist, seine/ihre Aufgaben zu erfüllen, werden diese von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen.
- (c) Der Vizepräsident wird für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt, nach deren Ablauf er/sie automatisch Präsident wird. Der Vizepräsident sollte vorzugsweise bereits zumindest zwei Jahre als Mitglied im Vorstand gewesen sein.
- (d) Vorstandsmitglieder werden für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand entscheidet, wer die Positionen des Generalsekretärs, des Kassiers und des Bildungsbeauftragten besetzt.

- (e) Vorstandsmitglieder, die sich für eine weitere Amtszeit zur Verfügung stellen wollen, müssen sich erneut bewerben und sich zur Wahl stellen.
- (f) Falls ein gewähltes Vorstandsmitglied zurücktritt, hat der Vorstand das Recht,
 - zur Nominierungen für eine Wahl aufzurufen, wenn es die Zeit erlaubt; oder
 - die Position bis zu nächsten Wahl vor einer Generalversammlung unbesetzt lassen

Paragraph 39

Der Präsident beruft die Vorstandssitzungen ein und bestätigt die Tagesordnung.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder, in seiner Abwesenheit, von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Paragraph 40

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt durch Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende die ausschlaggebende Stimme.

Stimmrechtvollmachten sind nicht gestattet.

Paragraph 41

Vorstandsmitglieder können ihren Rücktritt jederzeit schriftlich an den Generalsekretär einreichen, oder, im Fall des Generalsekretärs selbst, an den Präsidenten.

Paragraph 42

Der Vorstand ist für die Tagesgeschäfte des AC Forums verantwortlich. Er erfüllt alle Funktionen, die auf Grund der Statuten keinem anderen Gremium des AC Forums obliegen. Der Vorstand ist zu folgenden Aktivitäten ermächtigt:

- (a) die Strategie für das AC-Forum zu entwickeln;
- (b) Organisation regelmäßiger Sitzungen der Mitglieder;
- (c) Entwurf von Budget und Tätigkeitsberichten; Vorbereitung des Jahresabschlusses;
- (d) Vorbereitung von Generalversammlungen;
- (e) Einberufung von Generalversammlungen und außerordentlichen Generalversammlungen;
- (f) Verwaltung des Vermögens und der finanziellen Angelegenheiten des AC Forums;
- (g) Eröffnung und Verwaltung von Bankkonten;
- (h) Mitarbeiterführung des Personals des AC Forums.

Paragraph 43

Der Präsident agiert als offizieller Vertreter des AC Forums, wenn notwendig kann er dies an ein anderes Vorstandsmitglied delegieren.

Paragraph 44

Der Präsident und der Generalsekretär sind ermächtigt, schriftliche Verständigungen und Verlautbarungen, sowie insbesondere alle Urkunden, gemeinsam für das AC Forum zu zeichnen.

Finanzierung

Paragraph 45

Das AC Forum wird durch Mitgliedsbeiträge sowie andere von der Generalversammlung beschlossene Einkommensquellen finanziert.

Auflösung

Paragraph 46

Die Auflösung des AC Forums muss durch mindestens zwei Drittel Mehrheit der Vollmitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung, bei der zumindest 50 % der Mitglieder anwesend sein müssen, beschlossen werden.

Paragraph 47

Im Falle einer Auflösung ernennt die außerordentliche Generalversammlung einen Liquidator. Der letzte Vorstand des AC Forums informiert die zuständigen Behörden schriftlich von der Auflösung und ist laut Paragraph 28 des Vereinsgesetzes verpflichtet, die Auflösung in einer österreichischen Tageszeitung zu verlautbaren. Alle nach Zahlung aller Schulden zur Verfügung stehenden Vermögenswerte des AC Forums werden an eine oder mehrere rechtlich anerkannte Wohltätigkeitsorganisationen gespendet.

Sprache

Paragraph 48

Die Rechtssprache des AC Forums ist Deutsch. Die Arbeitssprache ist ausschließlich Englisch.

Allgemeine Bestimmung

Paragraph 49

Alle in den vorliegenden Statuten nicht festgelegten Angelegenheiten unterliegen den Bestimmungen des österreichischen Vereinsgesetzes 2002.